



Amtsgericht Diepholz

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 3/25

09.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

Freitag, 17. Juli 2026, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Lange Straße 32, 49356 Diepholz, Saal 13,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Barver Blatt 440 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Barver	10	48/8	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neustädter Straße 102, Wehrblecker Heide	7924
3	Barver	10	48/7	Gebäude- und Freifläche, Neustädter Straße 199	527

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 166.000,00 € (lfd. Nr. 4) und 30.000,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 196.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Resthof; Das Wohnhaus wurde vor 1960 errichtet und ca. 1975 erweitert (Dachgeschossausbau, Erweiterung zum Zweifamilienhaus, Modernisierung). Die Wohnfläche beträgt rd. 186 m². Das Wohnhaus ist nicht unterkellert und der Ausstattungsstandard ist einfach bis mittelmäßig. Das Nebengebäude (mit u. a. vier Garagenstellplätzen) weist eine Nutzfläche von rd. 88 m² auf.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-diepholz.niedersachsen.de

Friederichs
Rechtspflegerin